

ENTWURF EINES HAUSHALTSPLANS FÜR 2025

TEXT, FÜR DEN DIE REGIERUNG VERANTWORTLICH IST

gemäß Artikel 49 Absatz 3 der Verfassung

Artikel 8

① I. – Abschnitt 2 Kapitel I Titel II des Buches IV des Steuergesetzbuchs über Waren und Dienstleistungen wird wie folgt geändert:

② 1° Artikel L. 421-62 wird wie folgt geändert:

③ a) Nach Unterabsatz 1 werden folgende drei Unterabsätze eingefügt:

④

„

CO₂ Skala, WLTP-Methode für die Jahre ab 2027	
Kohlendioxidemissionen (in g/km)	Preis (in €)
Weniger als 103	0
103	50
104	75
105	100
106	125
107	150
108	170
109	190
110	210
111	230
112	240
113	260
114	280
115	310
116	330
117	360
118	400
119	450
120	540
121	650
122	740
123	818
124	898
125	983

126	1.074
127	1.172
128	1.276
129	1.386
130	1.504
131	1.629
132	1.761
133	1.901
134	2.049
135	2.205
136	2.370
137	2.544
138	2.726
139	2.918
140	3.119
141	3.331
142	3.552
143	3.784
144	4.026
145	4.279
146	4.543
147	4.818
148	5.105
149	5.404
150	5.715
151	6.126
152	6.637
153	7.248
154	7.959
155	8.770
156	9.681
157	10.692
158	11.803
159	13.014
160	14.325
161	15.736
162	17.247
163	18.858
164	20.569
165	22.380
166	24.291
167	26.302
168	28.413
169	30.624
170	32.935
171	35.346
172	37.857
173	40.468

174	43.179
175	45.990
176	48.901
177	51.912
178	55.023
179	58.134
180	61.245
181	64.356
182	67.467
183	70.578
184	73.689
185	76.800
186	79.911
187	83.022
188	86.133
189	89.244
über 189	90.000

⑤

„

CO₂-Skala, WLTP-Methode, für das Jahr 2026	
Kohlendioxidemissionen (in g/km)	Preis (in €)
Weniger als 108	0
108	50
109	75
110	100
111	125
112	150
113	170
114	190
115	210
116	230
117	240
118	260
119	280
120	310
121	330
122	360
123	400
124	450
125	540
126	650
127	740
128	818
129	898

130	983
131	1.074
132	1.172
133	1.276
134	1.386
135	1.504
136	1.629
137	1.761
138	1.901
139	2.049
140	2.205
141	2.370
142	2.544
143	2.726
144	2.918
145	3.119
146	3.331
147	3.552
148	3.784
149	4.026
150	4.279
151	4.543
152	4.818
153	5.105
154	5.404
155	5.715
156	6.126
157	6.637
158	7.248
159	7.959
160	8.770
161	9.681
162	10.692
163	11.803
164	13.014
165	14.325
166	15.736
167	17.247
168	18.858
169	20.569
170	22.380
171	24.291
172	26.302
173	28.413
174	30.624
175	32.935
176	35.346
177	37.857

178	40.468
179	43.179
180	45.990
181	48.901
182	51.912
183	55.023
184	58.134
185	61.245
186	64.356
187	67.467
188	70.578
189	73.689
190	76.800
191	79.911
über 191	80.000

⑥

”

CO₂-Skala, WLTP-Methode, für den Zeitraum vom 1. März 2025 bis zum 31. Dezember 2025	
Kohlendioxidemissionen (in g/km)	Preis (in €)
Weniger als 113	0
113	50
114	75
115	100
116	125
117	150
118	170
119	190
120	210
121	230
122	240
123	260
124	280
125	310
126	330
127	360
128	400
129	450
130	540
131	650
132	740
133	818
134	898
135	983
136	1.074
137	1.172
138	1.276
139	1.386
140	1.504
141	1.629
142	1.761
143	1.901
144	2.049
145	2.205
146	2.370
147	2.544
148	2.726
149	2.918
150	3.119
151	3.331
152	3.552
153	3.784
154	4.026
155	4.279

156	4.543
157	4.818
158	5.105
159	5.404
160	5.715
161	6.126
162	6.637
163	7.248
164	7.959
165	8.770
166	9.681
167	10.692
168	11.803
169	13.014
170	14.325
171	15.736
172	17.247
173	18.858
174	20.569
175	22.380
176	24.291
177	26.302
178	28.413
179	30.624
180	32.935
181	35.346
182	37.857
183	40.468
184	43.179
185	45.990
186	48.901
187	51.912
188	55.023
189	58.134
190	61.245
191	64.356
192	67.467
über 192	70.000

“;

⑦ b) In der ersten Zeile der Tabelle im zweiten Unterabsatz werden die Worte „Jahre ab 2024“ durch folgende Worte ersetzt: „Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 28. Februar 2025“;

⑧ 2° In der ersten Zeile der Tabelle im letzten Unterabsatz von Artikel L. 421-63 werden die Worte „2014 bis“ durch folgende Worte ersetzt: „2015 und“;

9

3° Artikel L. 421-64 wird wie folgt geändert:

10

a) Nach Unterabsatz 1 werden folgende drei Unterabsätze eingefügt:

11

”

Verwaltungsmachtsskala für die Jahre ab 2027

Verwaltungsbefugnisse (im Lebenslauf)	Preis für 2027 (in EUR)
Weniger als 3	0
3	750
4	2.500
5	5.500
6	8.750
7	12.000
8	17.500
9	24.000
10	32.250
11	39.750
12	48.250
13	57.500
14	67.750
15 und mehr	90.000

12

”

Verwaltungsmachtsskala für das Jahr 2026

Verwaltungsbefugnisse (im Lebenslauf)	Preis für 2026 (in EUR)
Weniger als 3	0
3	500
4	2.000
5	4.750
6	7.500
7	10.250
8	15.250
9	21.250
10	29.000
11	36.000
12	44.000
13	52.750
14	62.500
15 und mehr	80.000

⑬

„ **Verwaltungsmachtsskala für den Zeitraum vom 1. März 2025 bis zum 31. Dezember 2025**

Verwaltungsbefugnisse (im Lebenslauf)	Preis für 2025 (in EUR)
Weniger als 3	0
3	250
4	1.500
5	4.000
6	6.250
7	8.500
8	13.000
9	18.500
10	25.750
11	32.250
12	39.750
13	48.000
14	57.250
15 und mehr	70.000

“;

⑭

b) In der ersten Zeile der Tabelle im zweiten Unterabsatz werden die Worte „Jahre ab 2024“ durch folgende Worte ersetzt: „Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 28. Februar 2025“;

⑮

c) In der ersten Zeile der Tabelle im letzten Unterabsatz sind die Wörter: „2014 bis“ durch folgende Worte ersetzt: „2015 und“;

⑯

4° Artikel L. 421-66 wird wie folgt geändert:

⑰

a) Der Anfang von Nummer 1 wird wie folgt geändert:

⑱

– die Nummer: „80“ wird ersetzt durch die Zahl: ‘85’;

⑲

– 1 Januar 2026, die Zahl: „85“ wird ersetzt durch die Zahl: ‘90’;

⑳

– 1 Januar 2027, die Zahl: „90“ wird ersetzt durch die Zahl: ‘95’;

㉑

b) 1 Januar 2027, Beginn von Nummer 2, die Nummer: „4“ wird ersetzt durch die Zahl: ‘5’;

② 5° Artikel L. 421-75 wird wie folgt geändert:

③ a) Nach dem ersten Unterabsatz wird folgender Unterabsatz eingefügt:

④

„

Masseanteil in fahrbereitem Zustand	Grenztarif
(kg)	(in EUR)
Bis 1.499	0
Von 1.500 bis 1699	10
Von 1.700 bis 1799	15
Von 1 800 bis 1 899	20
Von 1 900 bis 1 999	25
Ab 2000	30

“;

⑤ b) Am Ende der ersten Zeile der Tabelle im zweiten Unterabsatz werden die Worte „Jahre ab 2024“ durch folgende Worte ersetzt: „2024 und 2025“;

⑥ 6° Am 1. Januar 2026 wird in Artikel L. 421-77 die Zahl durch folgende Zahl ersetzt: „500“ wird ersetzt durch die Zahl: ‘600’;

⑦ 6a° Am 1. Juli 2026 lautet Artikel L. 421-78 wie folgt:

⑧ „ Artikel L. 421-78. – Folgende Ausnahmen bestehen:

⑨ „1° Fahrzeuge, deren Energiequelle ausschließlich Wasserstoff ist;

⑩ „2° (*neu*) Jedes Fahrzeug, dessen Energiequelle eine Kombination aus Wasserstoff und Strom ist;

⑪ „3° Fahrzeuge mit geringem CO₂-Fußabdruck im Sinne des Artikels L. 224-6-5 des Umweltgesetzbuchs, deren Energiequelle ausschließlich Strom ist.“

⑫ 6b° Am 1. Juli 2026 wird nach demselben Artikel L. 421-78 Artikel L. 421-78-1 wie folgt eingefügt:

③ „Artikel L. 421-78-1. – Bei Fahrzeugen, deren Energiequelle ausschließlich Elektrizität ist und die nicht in Artikel L. 421-78 Nummer 3 genannt sind, wird die Masse in fahrbereitem Zustand um 600 kg verringert.

④ 7° Artikel L. 421-79-1 wird wie folgt geändert:

⑤ a) (*neu*) Am 1. Juli 2026, wird nach dem Verweis: „L. 421-78“ folgender Verweis eingefügt: „L. 421-78-1“;

⑥ b) Am 1. Januar 2027, werden nach dem Wort: „Elektrizität“, die Worte: „und deren maximale Nutzleistung des Elektromotors 30 Kilowatt oder mehr beträgt“ eingefügt.

⑦ II. – I dieses Artikels tritt am 1. März 2025 in Kraft, mit Ausnahme der beiden letzten Unterabsätze der Buchstaben *a* und *b* der Nummern 4 und 6 bis 7, die zu den vorgesehenen Zeitpunkten in Kraft treten.

Artikel 8a

① I. – Kapitel I des Titels II des Buches IV des Steuergesetzbuchs über Waren und Dienstleistungen wird wie folgt geändert:

② 1° Absatz 1 des einzigen Unterabschnitts von Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

③ a) Im ersten Unterabsatz von Artikel L. 421-1 werden die Worte: „und Karosserie von“ durch folgende Worte ersetzt: „Aufbauten, Versionen und Verwaltungsunterlagen von“;

④ aa) (*neu*) Die ersten fünf Unterabsätze von Artikel L. 421-2 werden durch drei Unterabsätze mit folgendem Wortlaut ersetzt:

⑤ ‘ Personenkraftwagen sind definiert als die folgenden Fahrzeuge, die durch Dekret festgelegt werden:

⑥ „1° Fahrzeuge der Klasse M1, mit Ausnahme derjenigen, die aufgrund ihres Aufbaus, ihrer Ausrüstung und anderer technischer Merkmale für den gewerblichen oder privaten Gebrauch bestimmt sind;

⑦ „2° Fahrzeuge der Klasse N1, die aufgrund ihres Aufbaus, ihrer Ausrüstung und anderer technischer Merkmale wahrscheinlich für andere Zwecke als den gewerblichen oder privaten Gebrauch verwendet werden.“

- ⑧ b) Ein Artikel L. 421-3-1 wird mit folgendem Wortlaut angefügt:
- ⑨ „Artikel. L. 421-3-1. – Emissionsarme, sehr emissionsarme und CO₂-arme leichte Fahrzeuge haben die gleiche Bedeutung wie in den Artikeln L. 224-6-2, L. 224-6-4 und L. 224-6-5 des Umweltgesetzbuchs.“
- ⑩ 2° Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 wird wie folgt geändert:
- ⑪ a) Nach Nummer 1 des Artikels L. 421-94 wird Nummer 1a wie folgt eingefügt:
- ⑫ „1a° Für Flotten mit mindestens 100 Fahrzeugen, die die Bedingungen des Absatzes 3a dieses Unterabschnitts erfüllen, eine jährliche Anreizsteuer auf den Erwerb emissionsarmer leichter Fahrzeuge;“
- ⑬ b) In Nummer 3 des Artikels L. 421-95 sind nach dem Wort: „zirkuliert“ folgende Worte einzufügen: „mindestens einen Monat während des Kalenderjahrs“;
- ⑭ c) Artikel L. 421-98 wird wie folgt geändert:
- ⑮ – am Ende des ersten Unterabsatzes werden die Worte: „ist zu verstehen als“ durch das Wort: „ist“ ersetzt;
- ⑯ – In Nummern 1 und 2 werden die Worte: „ L. 421-95 durch folgende Fassung ersetzt: „ L. 421-95“;
- ⑰ d) In der Überschrift von Absatz 3 nach den Worten: „in die“ Folgendes eingefügt: „Jahressteuern auf“;
- ⑱ e) Nach Absatz 3 wird Absatz 3a wie folgt eingefügt:
- ⑲ ‘ § 3a.
- ⑳ ‘ Spezifische Bestimmungen zur jährlichen Anreizsteuer auf den Erwerb emissionsarmer leichter Fahrzeuge
- ㉑ ‘ Unterabsatz 1:

- ② ‘ Fuhrpark eines Unternehmens
- ③ „ Artikel. L. 421-99-1. – Der Fuhrpark eines Unternehmens umfasst alle Fahrzeuge, denen es gemäß Artikel L. 421-98 Nummer 1 und Unterabsatz 2 dieses Artikels zugeordnet ist.
- ④ ‘ Abweichend von Artikel L. 421 Nummer 1-98 bezeichnet das Unternehmen, an das das Fahrzeug geleast oder auf andere Weise zur Verfügung gestellt wird, das Unternehmen, dem das Fahrzeug im Zusammenhang mit dem Leasing oder der Bereitstellung zur Verfügung steht.
- ⑤ ‘ Als Datum der Integration eines Fahrzeugs in die Flotte gilt das Datum des Beginns der Zuweisung für wirtschaftliche Zwecke.
- ⑥ „ Artikel. L. 421-99-2. – Die jährliche Größe der Fahrzeugflotte eines Unternehmens ist der Quotient aus:
- ⑦ „1° Im Zähler die Summe der Zuteilungszeiträume für wirtschaftliche Zwecke während des Kalenderjahres der in dieser Flotte enthaltenen Fahrzeuge;
- ⑧ „2° Im Nenner die Dauer des Kalenderjahres.
- ⑨ ‘ Unterabsatz 2:
- ⑩ ‘ Steuerpflichtige Fahrzeuge
- ⑪ „ Artikel. L. 421-99-3. – Ein steuerpflichtiges Fahrzeug ist ein Fahrzeug, das alle folgenden Bedingungen erfüllt:
- ⑫ „1° Es erfüllt eines der folgenden Kriterien:
- ⑬ „ a) Es handelt sich um ein Personenkraftfahrzeug;
- ⑭ ‘ b) Es handelt sich um ein Fahrzeug der Klasse N1, bei dem es sich nicht um ein Personenkraftfahrzeug handelt und dessen europäischer Aufbau „Van“ oder „Lkw, Lieferwagen“ ist;
- ⑮ „ c) Es fällt in die Kategorie L6e oder die Kategorie L7e;

- ⑥ „2° Es ist nicht als Geländefahrzeug eingestuft;
- ⑦ „3° Es ist nach diesem Unterabsatz nicht freigestellt.
- ⑧ „ Artikel. L. 421-99-4. – Jedes Fahrzeug, das sich in einer der in Artikel 73 der Verfassung geregelten örtlichen Behörden befindet, ist ausgenommen.
- ⑨ „ Artikel. L. 421-99-5. – Jedes Fahrzeug, das für die Zwecke von Umsätzen zugewiesen wird, die gemäß Artikel 261 Absatz 4 Nummer 9 und Absatz 7 des Allgemeinen Steuergesetzbuchs von der Mehrwertsteuer befreit sind, ist davon befreit.
- ⑩ „ Artikel. L. 421-99-6. – Von der Steuer befreit sind alle Fahrzeuge, die das zuteilende Unternehmen ausschließlich den folgenden Tätigkeiten zuweist:
- ① „1° Leasing;
- ② „2° Die vorübergehende Bereitstellung für seine Kunden als Ersatz für ein stillgelegtes Fahrzeug.
- ③ „ Artikel. L. 421-99-7. – Fahrzeuge, die für den öffentlichen Personenverkehr bestimmt sind, sind befreit.
- ④ „ Artikel. L. 421-99-8. – Fahrzeuge, die land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeiten zugewiesen sind, sind befreit.
- ⑤ ‘ Der Vorteil dieser Befreiung hängt nach dem europäischen Beihilferecht von der Einhaltung der Bedingungen ab, die gegebenenfalls durch die *De-minimis-Verordnung* im Agrarsektor oder die allgemeine *De-minimis-Verordnung* festgelegt werden.
- ⑥ „ Artikel. L. 421-99-9. – Fahrzeuge, die für die folgenden Tätigkeiten vorgesehen sind, sind befreit:
- ⑦ „1° Fahr- oder Flugunterricht;
- ⑧ „2° Sportwettkämpfe.“;
- ⑨ d) In der Überschrift von Absatz 4 wird nach den Worten: „in die“ Folgendes eingefügt: „Jahressteuern auf“;

⑩ 3° Nach Absatz 3 Unterabsatz 3 desselben Abschnitts 3 wird Absatz 3a wie folgt eingefügt:

⑪ ‘ § 3a.

⑫ ‘ Tarif der jährlichen Anreizsteuer auf den Erwerb emissionsarmer leichter Fahrzeuge

⑬ „Artikel. L. 421-132-1. – Abweichend von Artikel L. 421-107 wird der Betrag der jährlichen Anreizsteuer für den Erwerb emissionsarmer leichter Fahrzeuge unter den in diesem Absatz festgelegten Bedingungen festgelegt.

⑭ „Artikel. L. 421-132-2. – Der Steuerbetrag entspricht für jede zuteilende Gesellschaft und jedes Kalenderjahr dem Produkt folgender Faktoren:

⑮ „1° Den Tarif, der nach den Bedingungen des Unterabsatzes 1 dieses Absatzes festgelegt wird;

⑯ „2° Die Abweichung vom Ziel für die Integration emissionsarmer leichter Fahrzeuge in die Flotte, die unter den in Unterabsatz 2 dieses Absatzes festgelegten Bedingungen bestimmt wurde;

⑰ „3° Die jährliche Erneuerungsrate für emissionsreiche leichte Fahrzeuge wird gemäß den in Unterabsatz 3 dieses Absatzes genannten Bedingungen festgelegt.

⑱ ‘ Der Steuerbetrag ist jedoch gleich null, wenn der unter Nummer 2 genannte Faktor negativ ist.

⑲ ‘ Unterabsatz 1:

⑳ ‘ Gebühr

① „Artikel. L. 421-132-3. – Der Steuersatz entspricht folgendem Betrag, ausgedrückt in Euro und bestimmt nach dem betreffenden Kalenderjahr:

②

„

Kalenderjahr	2025	2026	Ab dem Jahr 2027
Gebühr	2 000 EUR	4 000 EUR	5 000 EUR

③

‘ Unterabsatz 2:

④

‘ Ziel für die Integration emissionsarmer leichter Fahrzeuge in die Flotte

⑤

„Artikel. L. 421-132-4. – Abweichung vom Ziel der Integration in die Flotte emissionsarmer leichter Fahrzeuge eines zuteilenden Unternehmens gemäß Nummer 2 Artikel L. 421-132-2 entspricht der Differenz zwischen den folgenden Begriffen:

⑥

„1° Das Produkt der folgenden Faktoren:

⑦

„a) Der folgende Satz, der gemäß dem betreffenden Kalenderjahr festgelegt wird:

⑧

„

Kalenderjahr	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Tarif	15 %	18 %	25 %	30 %	35 %	48 %

⑨

„b) die jährliche Größe der steuerpflichtigen Fahrzeugflotte des Unternehmens;

⑩

„2° Die jährliche Größe seiner Flotte von steuerpflichtigen emissionsarmen leichten Fahrzeugen, gegebenenfalls angepasst unter den Bedingungen des Artikels L. 421-132-5.

⑪

‘ Es werden nur Fahrzeuge berücksichtigt, die frühestens im dritten vorangegangenen Kalenderjahr in die Flotte aufgenommen wurden.

② „Artikel. L. 421-132-5. – Zur Bestimmung der jährlichen Größe der Flotte von steuerpflichtigen emissionsarmen leichten Fahrzeugen gemäß Nummer 2 Artikel L. 421-132-4 wird der Zeitraum der Zuteilung für wirtschaftliche Zwecke bis zu ihrem tatsächlichen Wert zuzüglich des folgenden Satzes berücksichtigt, der auf der Grundlage der Kategorisierung des Fahrzeugs und seiner Umweltqualifikation bestimmt wird:

③

Kategorisierung	Umweltqualifikation	Steigerungsrate
Personenkraftwagen ohne besondere Zweckbestimmung	Niedriger CO2-Fußabdruck	50 %
Personenkraftwagen für besondere Zwecke oder Fahrzeug, das kein Pkw ist	Niedrige Emissionen	100 %
	Niedriger CO2-Fußabdruck	150 %

④

‘ Unterabsatz 3:

⑤

‘ Jährliche Erneuerungsrate von emissionsstarken leichten Fahrzeugen

⑥

„Artikel. L. 421-132-6. – Jahresrate der Erneuerung emissionsreicher leichter Fahrzeuge eines zuteilenden Unternehmens gemäß Nummer 3 Artikel L. 421-132-2 entspricht dem Quotienten zwischen:

⑦

„1° Im Zähler die Summe der folgenden Terme:

⑧

„a) Die Zahl der steuerpflichtigen Fahrzeuge, die ihm gehören und die während des Kalenderjahres in die Flotte aufgenommen wurden, sowie die Zahl der Fahrzeuge, die ihm während eines Zeitraums von mindestens einem Jahr geleast oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden;

⑨

‘ b) $\frac{1}{365}$ des kumulativen Zeitraums der wirtschaftlichen Zuteilung während des Kalenderjahres von steuerpflichtigen Fahrzeugen, die ihm für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr geleast oder anderweitig zur Verfügung gestellt wurden;

⑩

„2° Im Nenner die jährliche Größe seiner Flotte steuerpflichtiger Fahrzeuge.

① ‘ Emissionsarme leichte Fahrzeuge werden bei der Bestimmung des Zählers gemäß Nummer 1 dieses Artikels nicht berücksichtigt.

② 4° In Artikel L. 421-159 werden die Worte: „des Absatzes 3“ durch folgende Worte ersetzt: „Absätze 3 oder 3a“;

③ 5° Artikel L. 421 Unterabsatz 2-164 lautet wie folgt:

④ ‘ In einem Dekret werden je nach den besonderen Merkmalen der Steuer die für die Festsetzung der Steuer maßgeblichen Elemente festgelegt, die in der zusammenfassenden Meldung enthalten sind.“

⑤ Ia (*neu*). – In Artikel L. 141-5 Unterabsatz von I Satz 1 des Energiegesetzbuchs werden die Worte: „von III des Artikels L-224-7“ durch folgende Worte ersetzt: „Artikel L. 224-6-1.

⑥ II. – Kapitel IV des Titels II des Buches II des Umweltgesetzbuchs wird wie folgt geändert:

⑦ 1° Es wird ein Abschnitt 2a mit der Überschrift eingefügt: „ Kauf und Nutzung emissionsarmer Straßenkraftfahrzeuge“ und einschließlich der Artikel L. 224-7 bis L. 224-12-1;

⑧ 2° Zu Beginn des Artikels 2a, wie er sich aus Nummer 1 dieses II ergibt, wird ein Absatz 1 mit folgendem Wortlaut angefügt:

⑨ ‘ Unterabschnitt 1

⑩ ‘ Charakterisierung von Fahrzeugen nach ihren Emissionen

⑪ ‘ Absatz 1.

⑫ ‘ Emissionsarme und sehr emissionsarme Fahrzeuge

⑬ „ Artikel. L. 224-6-1. – Die Kriterien für die Anerkennung eines emissionsarmen Fahrzeugs oder eines sehr emissionsarmen Fahrzeugs für die Anwendung dieses Abschnitts sind für Fahrzeuge der Klassen M1 und N1 in den Artikeln L. 224-6-2 bis L. 224-6-4 festgelegt.

④ ‘ Für andere Fahrzeugkategorien werden sie durch Dekret festgelegt, wobei insbesondere bei Kraftomnibussen der Grad der Luftverschmutzung in den Gebieten, in denen sie eingesetzt werden, zu berücksichtigen ist.

⑤ „ Artikel. L. 224-6-2. – Emissionsarmes leichtes Fahrzeug: ein Fahrzeug der Klasse M1 oder N1, das alle folgenden Bedingungen erfüllt:

⑥ „1° Das Fahrzeug wurde nach dem sogenannten WLTP-Verfahren gemäß Artikel L. 421-7 des Code of Taxation on Goods and Services oder gleichwertigen Bestimmungen, die in dem fremden Gebiet gelten, in dem es zugelassen wurde, registriert, und seine Kohlendioxidemissionen im Sinne von Artikel L. 421-8 desselben Codes sind kleiner oder gleich 50 Gramm pro Kilometer;

⑦ „2° Jedes der Schadstoffemissionsniveaus gemäß Artikel L. 224-6-3 dieses Codes ist in der Übereinstimmungsbescheinigung anzugeben und darf 80 % des strengsten geltenden Emissionsgrenzwerts im Sinne desselben Artikels L. 224-6-3 nicht überschreiten.

⑧ ‘ Für Fahrzeuge der Klasse M1 oder N1, die nicht nach dem sogenannten WLTP-Verfahren zugelassen wurden oder die nicht unter Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) fallen, gilt ein Fahrzeug, dessen Energiequelle die Bedingungen gemäß Punkt 2 Artikel L. 224-6-4 dieses Codes erfüllt, als emissionsarmes leichtes Fahrzeug.

⑨ „ Artikel. L. 224-6-3. – Zur Anwendung von Artikel L. 224 Nummer 2-6-2 sind die berücksichtigten Schadstoffemissionswerte diejenigen, die sich auf die Anzahl der Partikel und die Stickoxidmasse in Bezug auf die zurückgelegte Strecke beziehen.

⑩ ‘ für jeden Schadstoff den gemäß der Verordnung (EU) 2017/1151 der Kommission vom 1. Juni 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge, zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 1230/2012 der Kommission sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 festgelegten Höchstwert unter realen Fahrbedingungen für die gesamte Fahrt und den Höchstwert für den städtischen Teil der Fahrt in der derzeit abgefassten Fassung.

⑪ ‘ Für jeden Schadstoff ist der strengste geltende Emissionsgrenzwert der niedrigste der Emissionsgrenzwerte, die für das betreffende Fahrzeug unter Berücksichtigung seiner

technischen Merkmale in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 festgelegt wurden.

102 „Artikel. L. 224-6-4. – „Sehr emissionsarmes leichtes Fahrzeug“ bezeichnet ein Fahrzeug, das alle folgenden Bedingungen erfüllt:

103 „1° Es handelt sich um ein emissionsarmes leichtes Fahrzeug im Sinne des Artikels L. 224-6-2;

104 „2° Seine Energiequelle besteht ausschließlich aus Strom, Wasserstoff oder einer Kombination aus beiden.

105 ‘ Absatz 2.

106 ‘ Fahrzeuge mit niedrigem CO₂-Fußabdruck

107 „Artikel. L. 224-6-5. – Ein leichtes Fahrzeug mit niedrigem CO₂-Fußabdruck ist ein sehr emissionsarmes Fahrzeug, das in erster Linie für die Beförderung von Personen ausgelegt ist und alle folgenden Bedingungen erfüllt:

108 „1° Seine Masse in fahrbereitem Zustand liegt unter einem durch Dekret festgelegten Schwellenwert, der je nach der Fahrzeugklasse, die in der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG festgelegt ist, angepasst werden kann, und darf 3 500 kg nicht überschreiten;

109 „2° Sein CO₂-Fußabdruck im Sinne von Artikel L. 224-6-6 dieses Kodex überschreitet nicht die unter den Bedingungen des Artikels L. 224-6-8 festgesetzten Höchstwerte. Ein Dekret legt die Verfahren fest, nach denen es beglaubigt wird.

110 „Artikel. L. 224-6-6. – Der CO₂-Fußabdruck eines Fahrzeugs ist die Summe der Treibhausgasemissionen, die auf die Herstellung der Materialien dieses Fahrzeugs, die Zwischenumwandlungen und die Montage sowie den Transport von der Montagestelle zur Vertriebsstelle zurückzuführen sind.

111 ‘ Für alle Fahrzeuge derselben Version im Sinne von Anhang I Teil B Nummer 1.3 der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 wird ein einheitlicher CO₂-Fußabdruck ermittelt.

112 „ Artikel. L. 224-6-7. – Die in Artikel L. 224-6-6 Unterabsatz 1 genannten Treibhausgasemissionen werden für jede Produktions- oder Montagestelle und für jede Bewegung global bestimmt und dann jedem Fahrzeug unter den in Artikel L. 224-6-8 festgelegten Bedingungen zugewiesen, basierend auf der Masse der Materialien oder der spezifischen Batteriekapazität. Emissionen aus den Hauptwerkstoffen und gegebenenfalls aus der Herstellung der Batterie sind getrennt zu bestimmen.

113 „ Bei den Emissionsfaktoren für jede Produktions- oder Montagestätte und jede Beförderungsart handelt es sich um Pauschalwerte, die unter den in demselben Artikel L. 224-6-8 festgelegten Bedingungen bestimmt werden. Für Produktions- oder Montagestandorte werden diese Werte nach dem Standort unter Berücksichtigung der dort verwendeten Energieerzeugungsarten, der Arten der Gewinnung der Rohstoffe, der Herkunft der Rohstoffe und gegebenenfalls anderer Kriterien, die sich auf die Emissionen auswirken, differenziert. Der Hersteller kann von diesen Pauschalwerten abweichende Werte vorschlagen, wenn er begründet, dass diese näher an der Realität liegen.

114 ‘ Bei einer Vielzahl von Standorten für denselben Fahrzeugbestandteil ist der Durchschnitt der Fußabdrücke dieser Standorte, gewichtet nach einem Kriterium, das die unter den Bedingungen des Artikels L. 224-6-8 ermittelten Produktionsmengen kennzeichnet, zu verwenden.

115 „ Artikel. L. 224-6-8. – Ein gemeinsamer Erlass der für Energie, Umwelt, Verkehr und Wirtschaft zuständigen Minister legt fest:

116 „1° Höchstwerte gemäß Artikel L. 224-6-5. Diese Werte werden nach der elektrischen Reichweite und den Parametern unterschieden, die für die Transportkapazität der Version repräsentativ sind, zu der das Fahrzeug gehört, und dürfen 30 Tonnen Treibhausgase, gemessen an der äquivalenten Masse von Kohlendioxid, nicht überschreiten;

117 „2° Die in den Artikeln L. 224-6-6 und L. 224-6-7 genannten Kriterien und Pauschalwerte und die für die Anwendung dieses Absatzes erforderlichen Berechnungsregeln.

118 3° Artikel L. 224-7 wird aufgehoben;

119 4° Nach Artikel L. 224-9 wird Artikel L. 224-9-1 wie folgt eingefügt:

120 „ Artikel. L. 224-9-1. – Unternehmen unterliegen der jährlichen Anreizsteuer auf den Erwerb emissionsarmer leichter Fahrzeuge gemäß Nummer 1a Artikel L. 421-94 des Kodex für die Besteuerung von Waren und Dienstleistungen.

⑫① 5° Artikel L. 224-10 wird wie folgt geändert:

⑫② a) Unterabsatz 1 lautet wie folgt:

⑫③ „ Unternehmen, die im Rahmen ihrer Tätigkeiten im Wettbewerbssektor direkt oder indirekt eine Flotte von mehr als 100 Kleinkrafträdern und leichten Krafträdern mit einer Höchstleistung von mindestens 1 Kilowatt verwalten, erwerben oder nutzen zum Zeitpunkt der jährlichen Erneuerung ihrer Flotte Fahrzeuge im Sinne des Artikels L. 318-1 Unterabsatz 3 der Straßenverkehrsordnung im Mindestanteil: “;

⑫④ b) Der sechste Unterabsatz wird gestrichen.

⑫⑤ III. – I bis II treten am 1. März 2025 in Kraft.

⑫⑥ IV (*neu*). – Für die Anwendung der jährlichen Anreizsteuer auf den Erwerb emissionsarmer leichter Fahrzeuge im Jahr 2025 ist das Kalenderjahr der Zeitraum, der am 1. März 2025 beginnt und am 31. Dezember 2025 endet. Abweichend von Punkt *b* von Punkt 1 des Artikels L. 421-132-6 des Steuergesetzbuchs für Waren und Dienstleistungen wird der Faktor $1/306^{tel}$ angewendet.

Artikel 9

① I. – Kapitel I des Titels II des Buches IV des Steuergesetzbuchs über Waren und Dienstleistungen wird wie folgt geändert:

② 1° Der einzige Unterabschnitt von Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

③ e) Nach Absatz 2 wird Absatz 2a wie folgt eingefügt:

④ ‘ § 2a.

⑤ ‘ Abschreibung eines Fahrzeugs

⑥ „Artikel. L. 421-7-2. – Der pauschale Abschreibungskoeffizient für ein Fahrzeug ist der folgende Satz, der auf der Grundlage des Alters des Fahrzeugs bestimmt wird, das selbst ab dem Zeitpunkt der Erstzulassung im Sinne von Artikel L. 421-5, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl, bestimmt wird:

⑦

„

Alter des Fahrzeugs (in Monaten)	Pauschaler Abschreibungssatz (%)
Von 1 bis 3	3
Von 4 bis 6	6
Von 7 bis 9	9
Von 10 bis 12	12
Von 13 bis 18	16
Von 19 bis 24	20
Von über 25 bis 36	28
Von 37 bis 48	33
Von 49 bis 60	38
Von 61 bis 72	43
Von 73 bis 84	48
Von 85 bis 96	53
Von 97 bis 108	58
Von 109 bis 120	64
Von 121 bis 132	70
Von 133 bis 144	76
Von 145 bis 156	82
Von 157 bis 168	88
Von 169 bis 180	94
Ab 181	100

“;

⑧ b) Absatz 2a in der sich aus dieser Nummer 1 ergebenden Fassung wird wie folgt geändert:

⑨

– zu Beginn wird ein Artikel L. 421-7-1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

⑩

„Artikel. L. 421-7-1. – Der pauschale Abschreibungskoeffizient für ein Fahrzeug ist die Summe, bis zu einem Höchstsatz von 100 %, der folgenden Koeffizienten:

⑪

„1° Alterskoeffizient des Fahrzeugs gemäß Artikel L. 421-7-2;

⑫

„2° Alterskoeffizient des Fahrzeugs gemäß Artikel L. 421-7-3;

⑬ – im ersten Unterabsatz und in der ersten Zeile der zweiten Spalte der Tabelle im zweiten Unterabsatz von Artikel L. 421-7-2 werden die Worte: „Pauschalabschreibung“ durch folgende Worte ersetzt: „Alter“;

⑭ – Artikel L. 421-7-3 wird wie folgt hinzugefügt:

⑮ „ Artikel. L. 421-7-3. – Der Nutzungskoeffizient eines Fahrzeugs bezeichnet die folgende Rate, die auf der Grundlage der durchschnittlichen jährlichen Fahrstrecke des Fahrzeugs bestimmt wird:

⑯

„

Durchschnittliche jährliche Fahrstrecke (in Kilometern)	Nutzungskoeffizient (in %)
Bis 20.000	0
Von 20.001 bis 25000	1
Von 25.001 bis 30000	1.5
Von 30.001 bis 35000	2
Von 35.001 bis 40000	2.5
Von 40.001 bis 45000	3
Ab 45.001	3.5

⑰ ‘ Die durchschnittliche jährliche zurückgelegte Strecke entspricht dem auf die nächste ganze Zahl gerundeten Quotienten aus dem Produkt aus der vom Fahrzeug zurückgelegten Gesamtstrecke und 365, geteilt durch das Alter des Fahrzeugs seit dem Zeitpunkt seiner Erstzulassung im Sinne des Artikels L. 421-5, ausgedrückt in Tagen.

⑱ 2° Im ersten Unterabsatz von Nummer 4 des Artikels L. 421-30 werden die Worte: „andere als solche mit einem ‚Van‘-Aufbau“ gestrichen.

⑲ 3° Nach Artikel L. 421-30 wird Artikel L. 421-30-1 wie folgt eingefügt:

⑳ „ Artikel. L. 421-30-1. – Ein Personenkraftwagen mit einem „Van“-Aufbau ist von den in Artikel L. 421-30 Nummer 4 genannten Steuern befreit.“

㉑ 4° Artikel L. 421-36 wird wie folgt geändert:

㉒ a) Am Ende von Nummer 1 werden die Worte: „ohne Kastenwagenaufbau“ gestrichen.

- ③ b) Punkte *a* und *b* von Nummer 2 lauten wie folgt:
- ④ „*a*) Es handelt sich um ein Fahrzeug, das zum Zeitpunkt seiner Erstzulassung in Frankreich im Sinne von Artikel L. 421-5 gegebenenfalls nicht der Steuer auf Kohlendioxidemissionen oder der Steuer auf Masse in fahrbereitem Zustand unterlag oder einem Steuerbetrag von null unterlag;
- ⑤ „*b*) Sie ergibt sich aus der ersten Änderung, die dazu führt, dass das Fahrzeug einer der in Buchstabe *a* dieses Punktes 2 genannten Steuern in einer Höhe unterliegt, die nicht null ist;“
- ⑥ c) Nummer 3 wird aufgehoben;
- ⑦ d) Folgender Unterabsatz wird angefügt:
- ⑧ ‘ Bei der Anwendung von Nummer 2 wird ein Betrag von Null, der sich aus der Anwendung von Artikel L. 421-74 oder L. 421-88 ergibt, nicht berücksichtigt.‘
- ⑨ 5° Artikel L. 421-60 erhält folgende Fassung:
- ⑩ „*Artikel L. 421-60* – Der Steuerbetrag wird um den pauschalen Abschreibungskoeffizienten nach Absatz 2a des einzigen Unterabschnitts von Abschnitt 1 dieses Kapitels gekürzt.
- ⑪ ‘ Diese Kürzung wird gegebenenfalls nach den besonderen Vorschriften dieses Absatzes vorgenommen.
- ⑫ ‘ Der Steuerbetrag beträgt jedoch null für Fahrzeuge, deren Erstzulassung im Sinne von Artikel L. 421-5 vor dem 1. Januar 2015 liegt. ‘;
- ⑬ 6° Artikel L. 421-73 erhält folgende Fassung:
- ⑭ „*Artikel L. 421-73* – Der Steuerbetrag wird um den pauschalen Abschreibungskoeffizienten nach Absatz 2a des einzigen Unterabschnitts von Abschnitt 1 dieses Kapitels gekürzt.
- ⑮ ‘ Diese Kürzung wird gegebenenfalls nach den in diesem Absatz vorgesehenen Sondervorschriften vorgenommen, mit Ausnahme der in Artikel L. 421-74 genannten.

⑥ „ Der Steuerbetrag beträgt jedoch null für Fahrzeuge, deren Erstzulassung im Sinne von Artikel L. 421-5 vor dem 1. Januar 2015 liegt.

⑦ II. – Punkt *a* von Nummer 1 und die Nummern 5 und 6 von I treten am 1. März 2025 in Kraft. Die Nummern 2 bis 4 des I treten am 1. Januar 2026 in Kraft. Punkt *b* von Punkt 1 des genannten I tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.